

Dokumentation von Kontaktdaten TiHo-Bibliothek

nach § 5

Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung
des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

gültig ab 30.10.2020

§ 5 Datenerhebung und Dokumentation

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung [...] hat, die Betreiberin oder der Betreiber einer [...] öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung [...] personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. Nach Satz 1 sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit zu dokumentieren. [...] Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Datum, Uhrzeit	
Name, Vorname	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefonische Erreichbarkeit	

Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen.